

B & P Rechtshinweis

12/2013

„Testament“ Das MUSS sein !!

I. Ausgangslage

Nein, Sie sind nicht krank, und Sie sind erst recht nicht sterbenskrank. Sie haben auch noch nicht Ihren 100sten Geburtstag gefeiert. Aber Sie sind ein verantwortungsvoller junger Mensch, der gerne auch noch nach seinem Tod die Wertschätzung seiner Familie und Freunde behalten will. Dazu wollen Sie Streit nach Ihrem eigenen Tod vermeiden und einer Vernichtung der selbst erarbeiteten Wirtschaftsgüter durch Erbschaftsteuer oder Rechtsstreit-Kosten entgegenwirken.

Bisher haben Sie aber das Abfassen Ihres Testaments vor sich hergeschoben. Es gab viele Gründe, dass Sie zu Ihrem Testament einfach noch nicht gekommen sind. Zunächst fehlte Ihnen die Zeit. Dann waren dazu aber auch Entscheidungen zu treffen, die Ihnen nicht so leicht von der Hand gehen. Vor allem fällt es Ihnen bei einigen dieser Wirtschaftsgüter gar nicht so leicht zu entscheiden, wer diese erben soll. Schließlich haben Sie auch noch immer mal wieder gelesen und gehört, dass man bei der Errichtung eines Testaments auch Fehler machen kann. All dies sind

Gründe, um das Abfassen eines Testaments vor sich herzuschieben. Aber es sind keine guten Gründe. Eine solche „Ausgangslage“ führt vielmehr mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nach Ihrem Tod zu Streit und zu vermeidbaren Vermögens-Verlusten und möglicherweise zu familiären und wirtschaftlichen Katastrophen.

II. Rechtslage

Wenn Sie kein Testament errichten, dann tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Dies bedeutet bei Eheleuten in der Regel, dass der Ehepartner 1/4 des Nachlasses als pauschalierter Zugewinnausgleich steuerfrei zuerkannt bekommt sowie ein weiteres Viertel des Nachlasses als dessen Erbteil. Die Kinder erben bei gesetzlicher Erbfolge die verbleibenden 2/4 des Nachlasses zu gleichen Teilen.

Haben Sie mit Ihrem Ehepartner Gütertrennung vereinbart, so verlieren Sie den steuerfreien pauschalierter Zugewinnausgleich.

Wenn die Kinder minderjährig sind, so führt die gesetzliche Erbfolge dazu, dass



die Kinder plötzlich Werte in die Hände bekommen, mit denen sie überfordert sind.

Haben Sie Immobilien, so zwingt die gesetzliche Erbfolge alle Erben in eine Grundstücksgemeinschaft, die hohe Risiken für Streitigkeiten birgt.

Vererben Sie ein Unternehmen, so wird bei gesetzlicher Erbfolge künftig das Unternehmen von allen Erben gemeinsam geführt, die dann unternehmerische Entscheidungen im Zweifel nur einstimmig treffen können.

Mit wenigen Sätzen, die von Ihnen in einem wirksamen Testament niedergeschrieben werden, können Sie viele dieser Probleme verhindern und möglicherweise auch familiäre und/oder wirtschaftliche Katastrophen vermeiden.

Ein Testament können Sie bei einem Notar errichten. Ein notarielles Testament bietet Sicherheit. Es ist aber auch aufwändiger und möglicherweise teuer. Außerdem sind dann spätere Änderungen des Testaments etwas problematischer. Genauso wirksam ist ein handschriftliches Testament, wenn es von oben bis unten wirklich von Ihnen selber handschriftlich geschrieben wurde und am Ende mit Ort und Datum versehen ist sowie ganz unten mit Ihrer Unterschrift.

Sie können auch zusammen mit Ihrem Ehepartner ein sogenanntes „Ehegatten-Testament“ errichten. Es hat den Vorteil,

dass es nur einmal von einem Ehepartner handschriftlich geschrieben werden muss. Der andere Ehepartner muss dann nur unterschreiben. Allerdings hat so ein „Ehegatten-Testament“ auch Nachteile. Vor allem ist es in den wesentlichen Punkten nicht mehr abänderbar, wenn ein Ehepartner verstorben ist. Wenn sich dann später ein Kind gegen den überlebenden Ehepartner stellt, so kann dieses Verhalten erbrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden. Ebenso wenig kann ein Kind bevorzugt werden, das beispielsweise seine Arbeitszeit und damit auch seine Rentenansprüche reduziert hat, um den überlebenden Ehepartner zu pflegen. Wird ein Kind krank oder bedürftig, kann es nicht mehr durch Änderungen des Testaments besonders unterstützt werden. Es kann deshalb besser sein, auch als Ehepaar jeweils von jedem Ehepartner ein eigenes Testament handschriftlich errichten zu lassen. Das kostet am Anfang etwas mehr Zeit, kann aber später viel Gutes bewirken.

Häufig werden sich Ehepartner in einem Testament zunächst einmal gegenseitig zu Alleinerben einsetzen. Das ist auch gut nachvollziehbar. Die Kinder können dann dennoch einen Pflichtteilsanspruch geltend machen (die Hälfte des Anspruchs, der ihnen bei einer gesetzlichen Erbfolge zugestanden hätte). Viele glauben, dass die Kinder wohl nicht gegen die ausdrücklichen elterlichen Bestimmungen im Testament ihren Pflichtteils-



anspruch geltend machen. Die anwaltliche Erfahrung zeigt, dass davon nicht ausgegangen werden kann. Aber Eltern können zu Lebzeiten durch geschickte testamentarische Lösungen diesen Pflichtteilsanspruch klein halten und unattraktiv machen. So kann z. B. bei Schenkungen vorher schriftlich klargestellt werden, dass diese Schenkungen auf den Pflichtteil anzurechnen sind.

Das für Ehepartner häufig empfohlene „Berliner Testament“ hat in seiner klassischen Form viele Nachteile und sollte nicht einfach ohne Anpassungen als eigenes Testament übernommen werden.

Wichtig ist es, im Testament auch Regelungen aufzunehmen, wer erben soll, wenn Sie gleichzeitig (zeitnah) mit Ihrem Ehepartner sterben (z.B. bei einem Auto-unfall).

Wenn der Nachlass größer oder besonders komplex ist (unternehmerische Beteiligungen, Immobilienvermögen, etc.), dann werden die Erben möglicherweise mit der Nachlass-Verwaltung überfordert sein. In solchen Fällen hilft unter Umständen, wenn im Testament ein Testamentsvollstrecker eingesetzt wird.

III. Unser Tipp

1. Das Wichtigste vorab: Machen Sie Ihr Testament !!
2. Ein Testament kann bei einem Notar oder handschriftlich errichtet werden.

Lassen Sie überprüfen, ob Sie die Formvorschriften beachtet haben, damit das Testament wirksam ist.

3. Ehepartner sollten in diesem Zusammenhang prüfen, ob der eheliche Güterstand (also Zugewinnngemeinschaft oder Gütertrennung) aus erbschaftsteuerlicher Sicht sinnvoll ist. Meistens können die Vorteile der Gütertrennung und die erbschaftsteuerlichen Vorteile einer Zugewinnngemeinschaft gut kombiniert werden, wenn Sie notariell den Güterstand der „modifizierten Zugewinnngemeinschaft“ vereinbaren.
4. Prüfen Sie, ob es Sinn macht, eine Risikolebensversicherung zur Refinanzierung der Erbschaftsteuer abzuschließen.
5. Häufig lassen sich Erbschaftsteuer und familiärer Streit vermeiden, wenn Wirtschaftsgüter bereits vorab an die Erben verschenkt werden. Dabei wird manchmal ein Nießbrauchsvorbehalt sinnvoll sein.
6. In dem Testament und bei Vorabschenkungen sollten Regelungen getroffen werden, die Pflichtteilsansprüche reduzieren und unattraktiv machen.
7. Bei minderjährigen Kindern sollten Sie im Testament Regelungen für ein Sorgerecht vorsehen, falls beide El-



ternteile gleichzeitig (oder zeitnah) sterben (z. B. bei einem Autounfall).

8. Im Zusammenhang mit der Testaments-Errichtung sollten Sie sich unbedingt auch Gedanken darüber machen, ob Sie nicht eine „Vorsorgevollmacht“ und/oder eine „Patientenverfügung“ brauchen.

Wenn Sie weitere rechtliche oder steuerrechtliche Fragen haben, dann beraten wir Sie sehr gerne.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

